

LANDESVERWALTUNGSGERICHT

Kärnten
PRÄSIDIUM

Fromillerstraße 20
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. 0463 54 350*0 Fax 29
E-Mail: post.lvwg@ktn.gv.at
DVR. NR: 0686212

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Juni 2017

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

per E-Mail: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Zahl: VerwG-Präs-997-27/2017

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz geändert wird – Stellungnahme

Zu Zahl: 01-VD-LG-1786/4-2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem am 16.05.2017 durch die Abteilung 1 – Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst der Kärntner Landesregierung übermittelten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz geändert wird, gibt das **Landesverwaltungsgericht Kärnten folgende Stellungnahme** ab:

Die vierte Geldwäsche-Richtlinie, Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ist bis 26. Juni 2017 in das nationale Recht umzusetzen. Die Zuständig-

keit des Landesgesetzgebers zur Umsetzung der Richtlinie im Kärntner Totalisateurer- und Buchmacherwettengesetz ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG (vgl. VfSlg. 1477/1932 und VfGH 2. 10. 2013, B 1316/2012).

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sind jedenfalls Mehraufwendungen für die Verwaltungsbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden, Landesregierung) und das Landesverwaltungsgericht durch die im § 12d vorgesehenen Aufsichtspflichten, die im § 9c Abs. 4 vorgesehenen Informationspflichten sowie durch den Rechtsschutz im Bereich der Verwaltungsstrafverfahren wegen Verstößen gegen die Verpflichtung zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erwarten.

In den übermittelten Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf werden unter IV. Finanzielle Erläuterungen, die mit der Umsetzung der vierten Geldwäsche-Richtlinie für das Landesverwaltungsgericht Kärnten verbundenen Kosten dargelegt. Dazu wird seitens des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten ausgeführt, dass dieses zum Zeitpunkt der gegenständlichen Begutachtung keine Bediensteten der Verwendungsgruppe D, wie mehrfach in den Erläuternden Bemerkungen angegeben wird (Seite 9), beschäftigt.

Insgesamt lässt sich durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf, mit dem das Kärntner Totalisateurer- und Buchmacherwettengesetz geändert wird, ein verfahrensmäßiger Mehraufwand für das Landesverwaltungsgericht Kärnten erwarten. Eine Abschätzung des diesbezüglichen finanziellen Mehraufwandes ist aus derzeitiger Sicht nicht durchführbar.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Landesverwaltungsgericht Kärnten

Mag. Armin RAGOßNIG

Präsident



Unterzeichner	Landesverwaltungsgericht Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2017-06-23T07:41:00Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	